

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7b79c966-b8ff-3c2e-8e0c-d815862133da>

Bibliografie

Titel	Tätigkeiten mit Gefahrstoffen im öffentlichen Dienst Informationen für Beschäftigte (bisher: BGI/GUV-I 8555)
Amtliche Abkürzung	DGUV Information 213-028
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

Abschnitt 7.3 - Organisatorische Maßnahmen

Auch organisatorische Regelungen sollen sicherstellen, dass die Mitarbeiter bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen diesen so wenig wie möglich ausgesetzt sind.

Organisatorische Maßnahmen sind z.B.:

- das Festlegen der Aufgaben- und Verantwortungsbereiche
- die Auswahl und der Einsatz geeigneter Mitarbeiter
- die Beschränkung der Anzahl der Mitarbeiter, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausführen
- zeitliche Begrenzung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- das Umsetzen und Überwachen der Vorschriften
- das Beschaffen von Informationen über Gefahrstoffe
- das Erstellen von Betriebsanweisungen mit folgenden Schwerpunkten:
 - Gefahrstoffbezeichnung
 - Gefahren für Mensch und Umwelt - Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
 - Verhalten im Gefahrfall
 - Erste Hilfe
 - sachgerechte Entsorgung
- die regelmäßige Unterweisung der Mitarbeiter
- die Kontrolle der Konzentration der Gefahrstoffe im Arbeitsbereich
- die Kontrolle der technischen Einrichtungen und der persönlichen Schutzausrüstungen
- Festlegung von hygienischen Maßnahmen
- Festlegung von Hautschutzmaßnahmen, z.B. Hautschutzplan
- Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Zum Schutz der Gesundheit ist die Beachtung der organisatorischen Regelungen von großer Bedeutung

3.1

Betriebsanweisung

Sofern keine Tätigkeiten mit geringer Gefährdung vorliegen, ist der Unternehmer verpflichtet, die bei den Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie Verhaltensregeln in einer Betriebsanweisung festzulegen. Diese Betriebsanweisung ist an geeigneter Stelle im Betrieb bekannt zu machen. Sie ist in einer für den Beschäftigten verständlichen Form abzufassen.

Die Betriebsanweisung beinhaltet u.a.:

- Gefahrstoffbezeichnung
- Gefahren für Mensch und Umwelt
- Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln
- Verhalten im Gefahrfall. Erste Hilfe
- Sachgerechte Entsorgung

Betriebsanweisung Nr. gem. § 14 GefStoffV	<h2 style="margin: 0;">BETRIEBSANWEISUNGSENTWURF</h2> <p style="margin: 0;">gilt für: Betrieb</p>	Unterschrift:
<h3 style="margin: 0;">GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG</h3>		
<div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="width: 50px; text-align: center;">  </div> <div style="margin-left: 10px;"> <h4 style="margin: 0;">Öl- und Schmierstofflager</h4> <p style="margin: 0;">(Öle und Schmierstoffe)</p> <p style="margin: 0;">Im Öl- und Schmierstofflager werden Vorräte von Ölen und Schmierstoffen aufbewahrt. Aus den Vorratsbehältern werden die zum Gebrauch benötigten Mengen abgefüllt und dann zu verschiedenen Zwecken verwendet.</p> </div> </div>		
<h3 style="margin: 0;">GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT</h3> <p style="margin: 0;">Von Ölen und Schmierstoffen in verschlossenen Gebinden gehen keine Gesundheitsgefahren aus. Beim Abfüllen der Produkte und insbesondere beim Auslaufen größerer Mengen (ca. 20 Liter) können jedoch Gesundheitsgefahren auftreten: Öle und Schmierstoffe können durch Einatmen oder Verschlucken (Essen, Trinken oder Rauchen mit beschmutzten Händen) in den Körper gelangen und zu Gesundheitsschäden führen. Kann die Atemwege, Augen, Haut, Verdauungsorgane reizen. Können zu Schwindel, Kopfschmerzen, Benommenheit bis zur Bewusstlosigkeit führen. Bei Erwärmung oder beim Versprühen ist die Bildung zündfähiger Gemische möglich. Erhöhte Entzündungsgefahr bei durchtränktem Material (z.B. Kleidung, Putzlappen). Eindringen in Boden, Gewässer und Kanalisation vermeiden!</p>		
<h3 style="margin: 0;">SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN</h3> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="width: 50px; text-align: center;">  </div> <div style="margin-left: 10px;"> <p style="margin: 0;">Bildung von Öldämpfen und -nebeln vermeiden! Falls Öldämpfe oder -nebel auftreten: Arbeiten bei Frischluftzufuhr, vor allem im Bodenbereich, da Dämpfe schwerer als Luft sind! Von Zündquellen fern halten, nicht rauchen, offene Flammen vermeiden!</p> <p style="margin: 0;">Beim Ab- und Umfüllen Verspritzen vermeiden! Berührung mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden! Einatmen von Öldämpfen und Ölnebeln vermeiden! Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände gründlich reinigen! Hautpflegemittel verwenden! Verunreinigte Kleidung wechseln! Nach Arbeitsende Kleidung wechseln! Keine verölten Putzlappen u.ä. in den Hosentaschen mitführen!</p> <p style="margin: 0;">Handschutz: Beim Abfüllen von Ölen und Schmierstoffen chromatfreie Lederhandschuhe verwenden! Stark verölte Lederhandschuhe wechseln! Bei längerem Kontakt mit Ölen und Schmierstoffen, z.B. beim Beseitigen größerer ausgelaufener Mengen, Handschuhe aus Nitril verwenden. Beim Tragen von Schutzhandschuhen sind Baumwollunterziehhandschuhe empfehlenswert!</p> </div> </div>		
<h3 style="margin: 0;">VERHALTEN IM GEFAHRFALL</h3> <p style="margin: 0;">Beseitigung nur mit persönlicher Schutzausrüstung: Handschuhe aus Nitril! Atemschutzmaske mit Gasfilter A2 (braun) DIN 3181 bis 5000 ppm! Mit saugfähigem unbrennbarem Material (z.B. Kieselgur, Sand) aufnehmen und entsorgen!</p> <p style="margin: 0;">Berst- und Explosionsgefahr bei Erhitzung! Öle und Schmierstoffe sind brennbar, geeignete Löschmittel: Schaum, Kohlendioxid oder Löschpulver! Bei Brand in der Umgebung Behälter mit Sprühwasser kühlen!</p> <p style="margin: 0;">Zuständiger Arzt: _____</p> <p style="margin: 0;">Unfalltelefon: _____</p>		
<h3 style="margin: 0;">ERSTE HILFE</h3> <div style="display: flex; align-items: flex-start;"> <div style="width: 50px; text-align: center;">  </div> <div style="margin-left: 10px;"> <p style="margin: 0;">Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Arzt verständigen.</p> <p style="margin: 0;">Nach Augenkontakt: 10 Minuten unter fließendem Wasser bei gespreizten Lidern spülen oder Augenspüllösung nehmen. Immer Augenarzt aufsuchen!</p> <p style="margin: 0;">Nach Hautkontakt: Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Mit viel Wasser und Seife reinigen. Keine Verdüner!</p> <p style="margin: 0;">Nach Einatmen: Frischluft! Bei Bewusstlosigkeit Atemwege freihalten (Zahnprothesen, Erbrochenes entfernen, stabile Seitenlagerung), Atmung und Puls überwachen. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung. Bei Herzstillstand: Herz-Lungen-Wiederbelebung.</p> <p style="margin: 0;">Nach Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen. In kleinen Schlucken viel Wasser trinken lassen. Gabe von medizinischem Kohlepulver.</p> <p style="margin: 0;">Ersthelfer: _____</p> </div> </div>		
<h3 style="margin: 0;">SACHGERECHTE ENTSORGUNG</h3> <p style="margin: 0;">Nicht in Ausguss oder Mülltonne schütten! Restmengen von Schmierstoffen und Altölen dürfen nicht mit Fremdstoffen (z.B. Kaltreiniger, Lösemittel, Brems- und Kühlerflüssigkeit) vermischt werden! Auch Hydrauliköle (z.B. von Erdbaumaschinen) nicht mit sonstigen Altölen vermischen! Zur ordnungsgemäßen Beseitigung bzw. Rückgewinnung in beständigen, verschließbaren und nach Abfallarten gekennzeichneten Gefäßen getrennt sammeln!</p> <p style="margin: 0;">Flüssige Produktreste _____</p> <p style="margin: 0;">Aufsaugmaterialien/Wischtücher _____</p>		

3.2 Unterweisung

Darüber hinaus müssen Sie über die bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen auftretenden Gefahren unterwiesen werden. Diese Unterweisung muss auch die notwendigen Schutzmaßnahmen erläutern und hat vor Aufnahme der Beschäftigung und danach wenigstens einmal im Jahr zu erfolgen.

3.3

Aufbewahrung der Arbeits- oder Schutzkleidung

Der Unternehmer ist verpflichtet, getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für Ihre Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits zur Verfügung zu stellen, sofern für Sie eine Gefährdung durch eine Verunreinigung Ihrer Privatkleidung zu erwarten ist. Ob dies der Fall ist, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden.

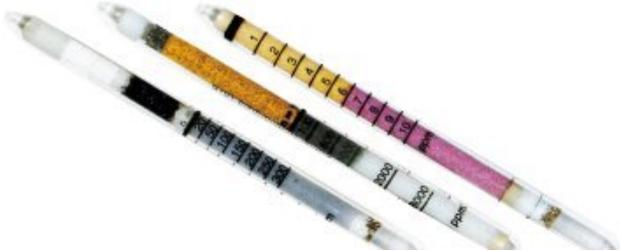


Bild 26: Prüfröhrchen

3.4

Konzentrationsmessungen

Nach Durchführung der oben beschriebenen Schutzmaßnahmen ist deren Wirkung zu beurteilen. Dazu können unter anderem Konzentrationsmessungen durchgeführt werden, um festzustellen ob noch eine Gesundheitsgefährdung am Arbeitsplatz besteht.



Bild 27: Gasspürpumpe

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist festzustellen ob der Arbeitsplatzgrenzwert eingehalten ist.

Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)

Der Arbeitsplatzgrenzwert ist der arbeitsmedizinisch begründete Grenzwert für die durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz. Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

An Arbeitsplätzen kann die Konzentration der Stoffe in der Atemluft innerhalb einer Schicht erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Deshalb müssen stoffspezifische Kurzzeitwertbedingungen eingehalten werden.

Arbeitsplatzgrenzwerte werden in der [TRGS 900](#) "Arbeitsplatzgrenzwerte" veröffentlicht.

Biologischer Grenzwert (BGW)

Zur Beurteilung einer Gesundheitsgefährdung kann auch der Biologische Grenzwert (BGW) eines Stoffes herangezogen werden, falls der Stoff in wesentlichen Mengen vom Körper aufgenommen wird. Biologische Grenzwerte werden meist im Blut oder im Harn bestimmt. Sie dienen im Rahmen spezieller ärztlicher Vorsorgeuntersuchungen dem Schutz der Gesundheit am Arbeitsplatz. Der biologische Grenzwert ist der Grenzwert für die toxikologisch-arbeitsmedizinisch abgeleitete Konzentration eines Stoffes, seines Umwandlungsproduktes im Körper oder eines Beanspruchungsindikators im entsprechenden biologischen Material, bei dem im Allgemeinen die Gesundheit eines Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird. Der Biologische Grenzwert für Toluol in Blut beträgt beispielsweise 1,0 mg/l. Das heißt, dass die Konzentration von Toluol im Blut am Ende der Schicht diesen Wert nicht überschreiten darf.

Ein Umwandlungsprodukt von Toluol im Körper ist der Stoff o-Kresol. Sind Beschäftigte der Einwirkung von Toluol ausgesetzt, darf

die Konzentration des Umwandlungsproduktes o-Kresol im Urin den Biologischen Grenzwert von 3,0 mg/l nicht überschreiten.

Biologische Grenzwerte werden in der [TRGS 903](#) "Biologische Grenzwerte" veröffentlicht.